

STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Inhaltsverzeichnis

Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel.....	1
Vorwort.....	1
Erbschaftsteuer.....	2
Einkommensteuer / Körperschaftsteuer.....	6
Gewerbesteuer.....	9
Energiesteuern.....	10
Grundsteuer.....	11
Umsatzsteuer.....	11
Verfahrensrecht.....	12
Sonstige Steuern.....	14
Lohnsteuer.....	14
Rezensionen.....	25
Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren.....	25
Fit für die Abgeltungsteuer?.....	26
Kochvergnügen für Steuerprofis.....	27

Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel

■ Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Jahr 2008 - mit seiner Vielzahl an gesetzlichen Neuregelungen, an wichtigen Urteilen von BFH und Finanzgerichten sowie den vielfältigen BMF-Schreiben - neigt sich dem Ende zu. In den vergangenen 11 Ausgaben der STEUERINFO haben wir zeitnah über die wesentlichen Ereignisse des Jahres 2008 berichtet.

In unserer Jahresendausgabe möchten wir in komprimierter Form auf die wesentlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2008/2009 hinweisen. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)
- Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG)
- Konjunkturpaket (KP)
- Familienleistungsgesetz (FamLG)
- Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz (3. MEG)
- Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG)
- Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Bitte beachten Sie, dass der Bundesrat erst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2008 dem Jahressteuergesetz 2009 und dem Steuerbürokratieabbaugesetz zustimmen wird – die Zustimmung zum Familienleistungsgesetz ist noch nicht terminiert.

Sie finden zudem einen Bericht über Inhalt und Konsequenzen des kurz vor Redaktionsschluss ergangenen BVerfG-Urteiles zur Pendlerpauschale.

Die Steuerabteilung des DIHK und alle Autoren der STEUERINFO wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2009!

■ Erbschaftsteuer

Gesetz verabschiedet

Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) zugestimmt, welches zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt.

Die persönlichen Freibeträge für Ehegatten / Kinder / Enkel werden angehoben, um „normales“ Vermögen auch zukünftig steuerfrei zu stellen.

Steuerklassen und persönliche Freibeträge:

Persönliche Freibeträge

StKl.		Freibetrag Neu	Freibetrag bisher
I	Ehegatte	€ 500.000	€ 307.000
	Kinder und Stiefkinder	€ 400.000	€ 205.000
	Enkel, Urenkel	€ 200.000	€ 51.200
	Eltern und Großeltern (Erbfall)	€ 100.000	€ 51.200
II	Eltern und Großeltern (Schenkung)	€ 20.000	€ 10.300
	Geschwister		
	Nichten und Neffen		
	Stiefeltern		
	Schwiegersohn, Schwiegertochter		
	Schwiegereltern Geschiedener Ehegatte		
III	Eingetragener Lebensgefährte	€ 500.000	€ 5.200
	Sonstige	€ 20.000	€ 5.200

Die Steuersätze der StKl. I werden nicht gesenkt, sondern bleiben in gleicher Höhe wie bisher erhalten, d. h. je nach Vermögenshöhe liegen sie auch weiterhin zwischen 7 % und 30 %. Die Progressionsstufen wer-

den nach oben geglättet. In den StKl. II + III werden die Steuersätze je nach Höhe des Erwerbs auf 30 % und 50 % erhöht.

Erbschaftsteuertarife (in Prozent):

Steuersätze

Steuerklasse Erwerb bis einschließlich	I		II		III	
	neu	alt	neu	alt	neu	alt
€ 75.000 (bisher: € 52.000)	7	7	30	12 (+150)	30	17 (+76,5)
€ 300.000 (bisher € 256.000)	11	11	30	17 (+76,5)	30	23 (+30,4)
€ 600.000 (bisher € 512.000)	15	15	30	22 (+36,3)	30	29 (+3,5)
6.000.000 € (bisher € 5.113.000)	19	19	30	27 (+11,1)	30	35 (-14,3)
€ 13.000.000 (bisher € 12.783.000)	23	23	50	32 (+56,3)	50	41 (+22)
€ 26.000.000 (bisher € 25.565.000)	27	27	50	37 (+35,1)	50	47 (+6,4)
über € 26.000.000 (bisher € 25.565.000)	30	30	50	40 (+25)	50	50 (-)

Erläuterung: in Klammern Erhöhung in Prozent

Verschonung von Betriebsvermögen

Für Betriebsvermögen wurde ein Wahlrecht eingeführt. Der Unternehmensnachfolger kann zwischen einem Abschlag von der Bemessungsgrundlage i. H. v. 85 % (Regelverschonung) bzw. i. H. v. 100 % (Verschonungsoption) wählen. Für diesen Teil des Betriebsvermögens muss nur dann Erbschaftsteuer gezahlt werden, wenn gegen die Fortführungsbedingungen verstoßen wird. Je nach Verschonungsvariante muss hierfür ein Zeitraum von sieben (Regelverschonung) bzw. zehn Jahren (Verschonungsoption) eingehalten werden. Die im Fall der Regelverschonung verbleibenden 15 % des Betriebsvermögens werden pauschal als nichtproduktiv eingestuft; die Steuer auf diesen Teil des Betriebsvermögens muss stets (sofort) gezahlt werden.

Der Abschlag ist daran geknüpft, dass:

Lohnsummenregel

1. am Ende des Überwachungszeitraums von sieben bzw. zehn Jahren die Summe der jährlichen Lohnsummen mindestens 650 % (d. h. durchschnittlich 93 % pro Jahr) bzw. 1.000 % (d. h. durchschnittlich 100 %) der Ausgangslohnsumme erreicht. Auf eine Jahresbetrachtung wurde zugunsten einer ex-post-Überprüfung verzichtet;

ebenfalls wurde die jährliche Indexierung der Ausgangslohnsumme aufgegeben. Bei einem Verstoß entfällt der Abschlag in demselben prozentualen Umfang, zu dem die tatsächliche Lohnsumme die Mindestlohnsumme unterschreitet. Für Betriebe mit 10 oder weniger Mitarbeitern gilt diese Bedingung nicht.

Verhaftungsregel

2. das Betriebsvermögen über sieben bzw. zehn Jahre im Betrieb erhalten bleibt / fortgeführt wird (sog. Verhaftungsregelung). Wird der Betrieb / ein Teil davon verkauft oder entnommen, wird damit gegen die Verhaftungsregelung verstoßen; es wird Erbschaftsteuer fällig. Die Nachversteuerung erfolgt zeitanteilig, d.h. bei Verkauf des Betriebs im Jahr 5 entfällt der Verschonungsabschlag i. H. v. 3/7 bzw. 6/10 und nicht – wie im geltenden Recht – in vollem Umfang. Bei Reinvestition des Erlöses in begünstigtes Betriebsvermögen ist der Verkauf unschädlich.

Verwaltungsvermögensgrenze

Einstiegsvoraussetzung für die Verschonung ist, dass das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % bzw. 10 % aus sog. Verwaltungsvermögen besteht. Die Definition des Verwaltungsvermögens entspricht der Unterscheidung zwischen produktivem und nicht-produktivem Betriebsvermögen des Abschmelzmodells. Darunter fallen u. a. an Dritte vermietete/verpachtete Grundstücke (Ausnahmen: Betriebsaufspaltungsfälle, Betriebsverpachtung im Ganzen, Nutzungsüberlassung im Konzern, Wohnungswirtschaft), Beteiligungen unterhalb der 25 %-Quote sowie Wertpapiere. Besteht das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen, infiziert dieses das gesamte Betriebsvermögen mit der Folge, dass die Schonungsregelung nicht angewendet werden kann und der gesamte Betrieb der Erbschaftsteuer unterliegt. Für die vollständige Freistellung des Betriebsvermögens von Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt die Grenze bei 10 %. Wird diese überschritten, kann allenfalls der 85 %-Abschlag in Anspruch genommen werden.

Verschonungswahlrecht

Verschonungswahlrecht im Überblick:

Regelverschonung:

- Behaltensfrist 7 Jahre
- Verschonungsabschlag 85 % (besteuert wird 15 % der Bemessungsgrundlage)
- 650 % Lohnsumme bezogen auf 7 Jahre, keine Indexierung der Lohnsumme
- anteiliger Verschonungswegfall (= jährlich 14,28 %)
- Verwaltungsvermögensgrenze 50 %

Verschonungsoption:

- Behaltensfrist 10 Jahre
- Verschonungsabschlag 100 %
- 1.000 % Lohnsumme bezogen auf 10 Jahre, keine Indexierung der Lohnsumme

- anteiliger Verschonungswegfall (= jährlich 10 %)
- Verwaltungsvermögensgrenze 10 %

Steuerklassenprivileg

Die Regelung des § 19a ErbStG, mit der bei Übertragung eines Betriebs an entfernte Verwandte oder Dritte eine ähnliche (niedrige) Steuerbelastung wie bei Übertragung etwa an Kinder erreicht wird, bleibt bestehen. Die höhere Steuer entfernt Verwandter/Dritter wird dazu über einen sog. Entlastungsbetrag auf das Niveau der Steuerklasse I reduziert. Gegenüber dem derzeit geltenden Recht beträgt der Entlastungsbetrag künftig wieder 100 % (derzeit nur 88 %) der Steuerdifferenz.

Abzugsbetrag

Für Kleinbetriebe ist ein Abzugsbetrag von maximal EUR 150.000 eingeführt worden, der sich – in Abhängigkeit vom Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens – bis auf Null reduziert.

Doppelbelastung mit ErbSt und ESt

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer ist der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltende § 35 EStG a.F. reaktiviert worden. Der neue § 35b EStG ist wortgleich – und damit nicht an die neuen Fortführungsfristen angepasst – wieder eingeführt worden. Er gilt ausschließlich für Erbfälle nach dem 31.12.2008.

Bewertung von Grundstücken

Sämtliche Vermögensarten sind auf Basis des Verkehrswertes zu besteuern. Bei Immobilien wird weiterhin zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden: für unbebaute gelten weiterhin die Bodenrichtwerte, bebaute Grundstücke werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung (Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – WertV) bewertet. Je nach Grundstücksart kommen Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren zur Anwendung.

Bewertung von BV

Bei Betrieben ist der Verkehrswert – sofern kein Verkaufspreis vorliegt – anhand eines „Ertragswertverfahrens oder eines jeweils in dem Wirtschaftszweig üblichen Bewertungsverfahrens“ zu ermitteln. Das Bewertungsrecht enthält in den §§ 199 – 203 BewG ein vereinfachtes Ertragswertverfahren. Bei diesem ist ein fester Risikozuschlag vorgeschrieben; anderen Ertragswertverfahren können auch branchenübliche Kapitalisierungszinssätze zugrunde gelegt werden.

Inkrafttreten

Das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht tritt zum 1.1.2009 in Kraft. Für Erbfälle in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen, das spätestens bis zum 30.7.2009 ausgeübt werden muss. Die erhöhten persönlichen Freibeträge sind jedoch bei Wahl des neuen Rechts auf diese Erbfälle nicht anwendbar.

Einzelheiten zur Erbschaftsteuerreform finden Sie in unserer Broschüre „Die Reform der Erbschaftsbesteuerung“, die noch im Dezember 2008 erscheinen wird.

■ Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

- degressive AfA, § 7 Abs. 2 EStG (KP)

Degressive AfA

Ab dem 1.1.2009, befristet bis zum 31.12.2010, wurde die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder eingeführt, allerdings mit einem Abschreibungssatz von 25 % und höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung. Die reaktivierte Vorschrift des § 7 Abs. 2 EStG greift jedoch nur bei Netto-Anschaffungskosten über EUR 1.000, da ansonsten die Vorschriften zu den GWGs (bis EUR 150) und der Poolabschreibung (EUR 150,01 - 1.000) anwendbar sind.

- Förderung von KMU, § 7g EStG (KP)

Schwellenwerte Investitionsabzugsbetrag

Die für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages relevanten Schwellen sind für die Jahre 2009 und 2010 durch das Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung erhöht worden. Diese betragen beim Betriebsvermögen EUR 335.000 und beim Gewinn für Einnahmen-Überschuss-Rechner EUR 200.000.

Zudem kann die Sonderabschreibung des § 7g Abs. 5 EStG i. H. v. 20 % bei Anschaffungen zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.12.2010 zusätzlich zur linearen bzw. degressiven Abschreibung geltend gemacht werden.

- Verlustausgleich, § 15 Abs. 1a EStG (JStG 2009)

Verlustausgleich

Sind Mitunternehmer an einer Personengesellschaft beteiligt und haften nur beschränkt (i. d. R. Kommanditisten einer KG), sind Verluste bei einem negativen Kapitalkontostand nicht mehr ausgleichsfähig. Werden später zusätzliche Einlagen in die Gesellschaft nachgeschossen, so führen auch diese nicht zu einem höheren Verlustausgleichspotenzial, sondern werden lediglich bei der Veräußerung oder Liquidation der Gesellschaft berücksichtigt.

- Verlustausgleich, § 2a EStG (JStG 2009)

Ausländische Verluste

Die Beschränkung des Ausgleichs von positiven Einkünften mit ausländischen Verlusten wird bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 auf Verluste aus Drittstaaten eingegrenzt (§ 2a Abs. 1 EStG). Dies ist eine Folge aus der Rechtsprechung des EuGH zur notwendigen Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung innerhalb der EU bzw. des EWR.

Abgeltungsteuer

- Abgeltungsteuer, § 32d EStG (UntStRefG 2008)

Ab dem 1.1.2009 müssen private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne der pauschalen Abgeltungsteuer i. H. von 25 % unterworfen werden. Sie gilt für laufende Erträge wie Zinsen und Dividenden, aber auch für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und anderen Wirtschaftsgütern, sofern diese nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden. Ausgenommen bleiben weiterhin Immobilien, die länger als 10 Jahre im Eigenbesitz waren. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Veranlagung der Erträge mit dem individuellen Steuersatz. Werbungskosten können aber auch dann nicht abgezogen werden, so dass sich diese Option nur bei relativ geringem Einkommen lohnt. Weiterhin kann bei einer wesentlichen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft die Option zur Veranlagung gewählt werden, dann allerdings mit Werbungskostenabzug. Beträgt die Beteiligung wenigstens 1 %, so muss man für diese Option auch in dem Unternehmen tätig sein.

Teileinkünfte- statt Halbeinkünfteverfahren

- Teileinkünfteverfahren, §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG (UntStRefG)

Werden im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehalten, entfällt ab dem 1.1.2009 nunmehr das Halbeinkünfteverfahren. Dieses wird durch das so genannte Teileinkünfteverfahren ersetzt, welches letztlich den steuerpflichtigen Anteil der Dividendeneinnahmen bzw. Veräußerungsgewinne auf 60 % anhebt. Im Gegenzug sind dazu korrespondierend die Betriebsausgaben ebenfalls zu 60 % abzugsfähig.

Sparer-Pauschbetrag

- Sparer-Pauschbetrag - § 20 Abs. 4 EStG (UntStRefG 2008)

Ab dem 1.1.2009 gilt ein einheitlicher Sparer-Pauschbetrag i. H. v. EUR 801.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Ausland

- Ehrenamt, § 3 Nr. 26 EStG (JStG 2009)

Der Freibetrag für ehrenamtlich Tätige wird durch das Jahressteuergesetz 2009 auch auf solche Personen ausgedehnt, die für eine nicht in Deutschland, jedoch in einem anderen EU- oder EWR-Staat tätige Körperschaft des öffentlichen Rechts nebenberuflich tätig sind.

Schulgeld

- Schulgeld, § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG (JStG 2009)

Bereits rückwirkend ab dem 1.1.2008 wurden die Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Nunmehr sind auch Zahlungen an Schulen im EU- bzw. EWR-Ausland abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug beträgt 30 % des Schulgeldes, jedoch max. EUR 5.000.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Haushaltsnahe Dienstleistungen, § 35a EStG (KP + FamLG)

Einheitlich geregelt sind ab dem 1.1.2009 die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen. Diese werden i.H.v. 20 % der Aufwendungen gewährt. Hierbei gelten jedoch unterschiedliche Höchstbeträge. Diese betragen für Handwerkerdienstleistungen max. EUR 1.200, für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse max. EUR 4.000 und bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen max. EUR 510.

Kindergeld

- Kinder §§ 62 ff. EStG (FamLG)

Ab dem 1.1.2009 soll das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) zur Anwendung kommen [siehe z. B. BT-Drs. 16/11172 v. 2.12.2008]. Das Gesetz beinhaltet u. a. die Erhöhung des Kindergelds und der Freibeträge für Kinder.

Das Kindergeld soll für erste und zweite Kinder um jeweils EUR 10 von EUR 154 auf EUR 164, für dritte Kinder um EUR 16 von EUR 154 auf EUR 170 sowie für vierte und weitere Kinder um je EUR 16 von EUR 179 auf EUR 195 monatlich angehoben werden.

Kinderfreibetrag

Der Freibetrag für Kinder soll für jedes Kind von EUR 3.648 um EUR 192 auf EUR 3.840 erhöht werden. Insgesamt werden somit die Freibeträge für jedes Kind von EUR 5.808 auf EUR 6.000 erhöht.

Praxishinweis:

Die Anhebung der Freibeträge für Kinder wirkt sich im Lohnsteuerabzugsverfahren zwar nicht auf die Höhe der Lohnsteuer, aber auf die Höhe der Annexsteuern (Solidaritätszuschlag, Lohnkirchensteuer) aus.

Die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten wird in einem neuen Paragraphen geregelt, ohne dass sich Rechtsänderungen aus dieser Umstrukturierung ergeben.

Praxishinweis:

Für den Kostenabzug ist weiterhin erforderlich, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Schwellenwerte für Vorauszahlungen

- Vorauszahlungen, § 37 EStG (SteuBAG)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf EUR 400 im Kalenderjahr, EUR 100 im Vorauszahlungszeitraum bzw. EUR 5.000 für eine nachträgliche Erhöhung festgesetzt.

Organschaft

- Organschaft, § 14 Abs. 2 KStG (JStG 2009)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 entfällt für Lebens- und Kranken-

versicherungsunternehmen das Organschaftsverbot.

BGA

- Betriebe gewerblicher Art, § 24 KStG (3. MEG)

Die Freibeträge für Betriebe gewerblicher Art von steuerbefreiten Körperschaften werden von 3.835 auf EUR 5.000 pro Jahr erhöht.

Kapitalertragsteuer

- Mindestbeteiligung, § 43 b EStG i. V. m. § 52 Abs. 55c EStG

Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft sind kapitalertragssteuerbefreit, wenn eine Mindestbeteiligung vorliegt. Diese Mindestbeteiligung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft wird nach der Mutter-Tochter-Richtlinie 2003/123/EG stufenweise von 25 % auf 10 % herabgesetzt werden. Seit dem 1.1.2007 beträgt die Mindestbeteiligung 15 %. Sie wird ab dem 1.1.2009 10 % betragen.

■ Gewerbesteuer

Leasing-Privileg

- Keine Hinzurechnung für Leasing- und Factoring-Unternehmen, § 19 GewStG (JStG 2009)

Rückwirkend zum 1.1.2008 können Leasing- bzw. Factoring-Unternehmen das Bankenprivileg des § 19 GewStG in Anspruch nehmen. In diesem Fall entfällt die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Unternehmen einer eingeschränkten Kreditaufsicht nach dem KWG unterwerfen und eine entsprechende Erlaubnis bei der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) einholen.

Windräder

- Neues Gewerbesteuerzerlegung für Windkraftanlagen, § 29 GewStG (JStG 2009)

§ 29 GewStG wird mit dem Jahressteuergesetz 2009 geändert. Nach § 29 Abs. 1 GewStG sind weiterhin die Arbeitslöhne der allgemeine Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer. Für Windkraftanlagen gilt jedoch ein neues Zerlegungsprinzip. Danach werden 30 % der Gewerbesteuer nach Arbeitslöhnen, 70 % aber nach dem Anlagevermögen verteilt. Anlagevermögen ist Sachanlagevermögen abzüglich der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Damit wird verhindert, dass Kommunen, die in ihrer Region Windrädern aufstellen lassen, ohne Anteil am Gewerbesteueraufkommen verbleiben, weil es vollständig zum Sitz der Geschäftsleitung fließt. Die Neuregelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Kürzung Grundstücksunternehmen

- Erweiterte Kürzung, § 9 Abs. 1 S.5 Nr. 1a GewStG (JStG 2009)

Die gewerbsteuerliche erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen, wonach bei Immobilienunternehmen die Erträge aus der Immobilienverwaltung vom Gewerbeertrag abzusetzen waren, wird dahingehend eingeschränkt, dass die auf Sondervergütungen an Mitunternehmer entfallenden Gewerbeertragsanteile nur noch insoweit begünstigt werden, als diese auf die Überlassung von Grundbesitz entfallen.

■ Energiesteuern

niedrigerer Heizöl-Ermäßigungssatz

- Neuer Entlastungssatz für Heizöle, § 54 Abs. 2 Nr. 1, § 55 Abs. 3 Energiesteuergesetz (JStG 2009)

Rückwirkend zum 1.1.2007 gilt ein neuer ermäßigter Steuersatz für Heizöl für Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Statt EUR 24,54 beträgt die Steuerentlastung nur EUR 16,36 pro 1000 l Heizöl in der betrieblichen Verwendung („Schweröle“). Heizöl kommt mit dieser Neuregelung auch wieder in den so genannten Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG hinein. EUR 4,09/1000 l können jetzt zusätzlich erstattet werden, wenn ein Unternehmen die Voraussetzungen für den Spitzenausgleich erfüllt. Die Änderungen waren notwendig, weil die Europäische Kommission dem ursprünglich geplanten, ermäßigten Steuersatz für Heizöl nicht genehmigt hatte.

Stromsteueranmeldung

- Keine Stromsteueranmeldung für den Mindestverbrauch im Produzierenden Gewerbe, § 9 Abs. 5 Stromsteuergesetz

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird die Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vereinfacht. Bisher musste bis zum 31.5. des auf den Verbrauch folgenden Jahres eine Stromsteuererklärung abgegeben werden, wenn Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Strom zum ermäßigten Satz bezogen hatten. Für die ersten 25.000 kWh war die Differenz zum normalen Steuersatz nachzusteuern. Diese EUR 205 haben immer wieder zu Nach- und Rückfragen geführt. Das Verfahren wird jetzt so geändert, dass die Unternehmen ohne ihr Zutun vom Hauptzollamt die Steuerfestsetzung erhalten.

Kaum Erlass bei strukturellem Leerstand

■ Grundsteuer

- Erlass bei strukturellem Leerstand, § 33 Abs. 1 GrStG (JStG 2009)

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird der Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand neu geregelt. Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil vom 24. Oktober 2007 und das BVerwG in einem Urteil vom 24. April 2007 entschieden, dass die Grundsteuer bei strukturellem Leerstand erlassen werden muss. Bisher hatte die Finanzverwaltung nur bei anderen Gründen einer Ertragsminderung die Steuer teilweise erlassen. Um die Steuerausfälle zu begrenzen, regelt § 33 GrStG jetzt, dass bei einer Minderung des Rohertrags um weniger als 50 % kein Steuererlass möglich ist, bei einer Minderung um mehr als 50 % die Grundsteuer in Höhe von 25 % erlassen wird (vorher 80 %) und bei Minderung von 100 % wird sie um 50 erlassen. Die Neuregelung tritt rückwirkend für die Grundsteuer des Jahres 2008 in Kraft.

Aus Sicht der Wirtschaft ist dieses eine rein fiskalische Regelung zugunsten der Gemeinden aus Angst vor Mindereinnahmen, die der wirtschaftlichen Realität nicht gerecht wird.

Rechnungsverzicht bei steuerfreien Leistungen (§ 4 Nr. 8 - 28 UStG)

■ Umsatzsteuer

Zwei wesentliche Änderungen von § 14 UStG enthält das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (kurz Steuerbürokratieabbaugesetz).

- Verzicht auf Rechnungsausstellung, § 14 Abs. 2 UStG

Für Umsätze, die nach dem 31.12.2008 ausgeführt werden (s. hierzu § 27 Abs. 15 UStG n. F.) besteht keine Pflicht mehr, Rechnungen auszustellen, wenn in der Rechnung über eine steuerbefreite Leistung nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG abgerechnet wird. Betroffen sind hierbei im Wesentlichen Steuerbefreiungen, wie bspw. die Umsätze der Banken und Versicherungen. Unabhängig hiervon kann sich eine Abrechnungspflicht naturgemäß aber aus anderen (insbesondere zivilrechtlichen) Gründen ergeben.

- Verzicht auf Sammelrechnung, § 14 Abs. 3 UStG

EDI statt Sammelrechnung

Zum anderen wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnung über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet. Künftig soll damit die bislang durch Deutschland ausgeübte Option nach Art. 233 Abs. 3 MwStSystRL nicht mehr ausgeübt werden. Auch diese Änderung gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2008 ausgeführt werden (§ 27 Abs.

15 UStG n. F.). Die Abschaffung der Sammelrechnung entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation und ist zu begrüßen, weil bei einer Übermittlung nach dem EDI-Verfahren ohnehin durch ein spezielles Verfahren eine Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit der Daten erfolgen muss.

- VoSt-Abzugsbeschränkung – angedacht und wieder verworfen, § 15 Abs. 1b UStG

Keine Kürzung des VoSt-Abzuges bei KFZ

Die zunächst geplante und viel diskutierte Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen wurde nun doch nicht im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 umgesetzt. Es bleibt damit beim systemgerechten vollen Vorsteuerabzug bei Zuordnung zum Unternehmensvermögen und mindestens 10 %-iger unternehmerischer Nutzung.

- Ausblick 2010

ab 2010: neuer Leistungsort

Das am 12. Februar 2008 vom EU-Ministerrat angenommene Mehrwertsteuerpaket muss ab dem 1.1.2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Dieses wird zu zahlreichen Änderungen beim Ort der sonstigen Leistung und beim Vorsteuervergütungsverfahren führen.

■ Verfahrensrecht

- Elektronische Steuererklärungen, § 150 Abs. 7 AO (SteuBAG)

Rechtsverordnung soll Details regeln

Nach dem durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (kurz Steuerbürokratieabbaugesetz) geschaffenen § 150 Abs. 7 AO müssen Steuererklärungen, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Einzelheiten hierzu inklusive möglicher Ausnahmen soll das BMF in einer Rechtsverordnung regeln. Zu den Ausnahmen heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes: „In der Rechtsverordnung sollen auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens zugelassen werden können (z. B. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, die auch nach bisher geltendem Recht nicht signiert oder authentifiziert werden müssen).“

Nach Art. 97 Abs. 1 EGAO n. F. ist die Neuregelung erstmals auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

10-jährige Verfolgungsverjährung

- Strafverfolgungsverjährung, § 367 AO (JStG 2009)

Die Strafverfolgungsverjährung wird auf 10 Jahre ausgedehnt – dieses gilt jedoch nur für Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung. Hinsichtlich der Verjährung "normaler" Steuerstraftaten bleibt es bei der fünfjährigen Verfolgungsverjährung des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Strenge Voraussetzungen für Buchführung im Ausland

- Verlagerung der Buchführung, § 146 Abs. 2a, 2b AO (JStG 2009)

Gem. § 146 Abs. 2a und 2b AO kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in anderen Staaten geführt und aufbewahrt werden. Voraussetzungen hierfür ist jedoch, dass

1. der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des anderen Staates vorlegt,
2. er der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems mitteilt,
3. er seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und § 200 Abs. 1 und 2 AO ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und
4. der elektronische Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO in vollem Umfang möglich ist.

Von diesen Voraussetzungen kann jedoch im Ermessen der Finanzbehörde abgewichen werden (Escape-Klausel) – insbesondere bei Verlagerungen der Buchführung in die USA. Bei Verstoß gegen diese Voraussetzung kann die zuständige Finanzbehörde ein Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250 000 festsetzen.

Altfälle: Escape-Klausel

- Extremistische Körperschaften, § 51 Abs. 3 AO (JStG 2009)

Extremistische Vereine

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 werden extremistische Körperschaften von der steuerlichen Förderung der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen. Betroffen sind solche Körperschaften, deren Satzung bzw. tatsächliche Geschäftsführung extremistisches Gedankengut fördert. Dieses hat die Finanzverwaltung grundsätzlich auch bisher so gehandhabt, konnte sich jedoch dabei lediglich auch einen Anwendungserlass berufen. Die Aufnahme eines Vereines in einen Verfassungsschutzbericht begründet die widerlegbare Vermutung für eine solche Einordnung.

- Auslandsrentner, § 19 Abs. 6 AO (JStG 2009)

Auslandsrentner

Für die Renteneinkünfte beschränkt Steuerpflichtiger ist ab 01.01.2009 das FA Neubrandenburg örtlich zuständig.

Mustersatzung verfügbar

- Mustersatzung, § 60 Abs. 1 AO (JStG 2009)

In die Anlage 1 zu § 60 AO wurde nunmehr eine Mustersatzung aufgenommen, mit der sich eine Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke verpflichtet.

■ **Sonstige Steuern**

Steuerermäßigung bei Neuerwerb

- Begünstigung von Neuwagen, § 10a Kfz-StG (KP)

Für Pkw, die bei Neuanschaffung zwischen dem 5.11.2008 und dem 30.6.2009 zum ersten Mal zugelassen werden, soll die Kfz-Steuer entfallen. Für Fahrzeuge, die die Abgasnorm Euro-5 und Euro-6 erfüllen wird die einjährige Steuerbefreiung auf zwei Jahre ausgedehnt.

■ **Lohnsteuer**

Sozialversicherungswerte 2009

Zum Jahreswechsel 2008/2009 ergeben sich zahlreiche personalrelevante Veränderungen, die von Arbeitgebern grundsätzlich bereits in der Lohnabrechnung für Januar 2009 zu beachten sind.

- Sozialversicherungswerte 2009 / Beitragssätze 2009

Die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009) legt die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße für das Jahr 2009 fest.

Die Bezugsgröße (West) i. S. d. § 18 Abs. 1 SGB IV für das Jahr 2009 beträgt EUR 30.240 im Jahr und EUR 2.520 im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) i. S. d. § 18 Abs. 2 SGB IV für das Jahr 2009 beträgt EUR 25.620 im Jahr und EUR 2.135 im Monat. Für die gesetzliche Renten- und die Arbeitslosenversicherung gelten unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Bundesländer West und die Bundesländer Ost.

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung:

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	€ 64.800,00	€ 54.600,00
Monat	€ 5.400,00	€ 4.550,00

Woche	€ 1.260,00	€ 1.061,67
2 Wochen	€ 2.520,00	€ 2.123,33
4 Wochen	€ 5.040,00	€ 4.246,67
5 Wochen	€ 6.300,00	€ 5.308,33
Tag	€ 180,00	€ 151,67

Knappschaftliche Rentenversicherung:

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	€ 79.800,00	€ 67.200,00
Monat	€ 6.650,00	€ 5.600,00
Woche	€ 1.551,67	€ 1.306,67
2 Wochen	€ 3.103,33	€ 2.613,33
4 Wochen	€ 6.206,67	€ 5.226,67
5 Wochen	€ 7.758,33	€ 6.533,33
Tag	€ 221,67	€ 186,67

Gesetzliche Krankenversicherung 2009 [§ 6 Abs. 7 SGB V]:

Zeitraum	Kranken- und Pflegeversicherung
Jahr	€ 44.100,00
Monat	€ 3.675,00
Woche	€ 857,50
2 Wochen	€ 1.715,00
4 Wochen	€ 3.430,00
5 Wochen	€ 4.287,50
Tag	€ 122,50

Beitragsätze

Für das Jahr 2009 beträgt der einheitlich festgelegte allgemeine Beitragssatz aller Krankenkassen 15,5 %. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt in 2009 einheitlich 14,9 %. In diesen Beitragssätzen ist der Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern zu tragen ist, enthalten.

Praxishinweis:

Der einheitliche Beitragssatz gilt als Voraussetzung für das neue Beitragssystem (Gesundheitsfonds).

Ab 2009 zahlt der Arbeitgeber auf den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 % damit 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 % des Krankenversicherungsbeitrags. Für Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld gilt auch nach Einführung des Gesundheitsfonds ein ermäßigter Beitragssatz; in diesem Falle tragen die Arbeitgeber 7,0 % und die Arbeitnehmer 7,9 %.

Praxishinweis:

Einen erhöhten Beitragssatz gibt es ab dem kommenden Jahr nicht mehr.

Zum Jahr 2009 wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von bislang 3,3 % auf 2,8 % gesenkt. Von diesem teilweisen Ausgleich profitieren Beschäftigte und Arbeitgeber, nicht aber Rentner, Arbeitslose und freiwillig gesetzlich Versicherte. Der niedrige Beitrag soll bis zum 30. Juni 2010 gelten; danach soll er auf 3 % steigen.

Für die anderen Zweige der Sozialversicherung gelten 2009 folgende Beitragssätze:

Pflegeversicherung	1,95 %
(Beitragszuschlag für bestimmte Kinderlose)	0,25 %
Rentenversicherung	19,9 %

– Sachbezugswerte

Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Bundeskabinett hat am 3.9.2008 den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen [BR-Drs. 652/08 v. 4.9.2008]. Der Bundesrat hat dieser Kabinettsfassung zugestimmt. Eine Verkündung im BGBl erfolgte bereits [BGBl 2008 I S. 2220]. Inhaltlich ergeben sich Neuerungen, die ab dem 1.1.2009 in Kraft treten.

Neue amtliche Sachbezugswerte ab 2009 anwendbar

Durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Zum 1. Januar 2009 erfolgt daher eine Anpassung der amtlichen Sachbezugswerte. Danach gelten ab Jahr 2009 einheitlich für alle Bundesländer folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte	ab 2009	2008
für freie Verpflegung - monatlich	€ 210,00	€ 205,00
für freie Unterkunft - monatlich	€ 204,00	€ 198,00
Gesamtbezugswert	€ 414,00	€ 403,00

Aus diesen monatlichen amtlichen Sachbezugswert ergeben sich folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert	Wert der Mahlzeit (kalendertäglich)
Frühstück	€ 46 (2008: € 45)	€ 1,53 (2008: € 1,50)
Mittag- und Abendessen	€ 82 (2008: € 80)	€ 2,73 (2008: € 2,67)

Arbeitslohn von dritter Seite und Pauschalierung nach § 37b EStG

– Pauschalierungen

Erfolgt eine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG durch den Zuwendenden, muss der pauschalierte Vorteil bei dem Zuwendungsempfänger nicht individuell versteuert werden. Sozialversicherungsrechtlich wird bislang trotz einer solchen Pauschalierung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt ausgelöst. Das Lohnsteuerrecht und das Sozialversicherungsrecht driften damit auseinander.

Durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung 2009 erfolgt künftig eine Änderung bei der beitragsrechtlichen Behandlung von Drittlohn, der nach § 37b Abs. 1 EStG pauschaliert wird. Kein Arbeitsentgelt stellen danach Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 EStG dar, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 SvEV].

Viele Unternehmen, insbesondere Fluggesellschaften, haben Kundenbindungsprogramme eingeführt, bei denen der Kunde für die Inanspruchnahme einer Leistung Bonuspunkte erhält, die wiederum unter bestimmten Voraussetzungen in Sachprämien umgewandelt werden können. Oftmals dürfen die Mitarbeiter die betrieblich veranlasst bezogenen Bonuspunkte privat verwenden.

Steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich bleiben solche Vorteile in gewisser Höhe steuer- und beitragsfrei [siehe § 3 Nr. 38 EStG]. Diese Steuerfreiheit wird bis zu einer Höhe von maximal EUR 1.080 gewährt [vgl. § 3 Nr. 38 EStG].

Pauschalierung nach § 37a EStG: Kein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsentgelt

Wird dieser Betrag überschritten, kann das bonusgewährende Unternehmen eine ertragsteuerabgeltende Pauschalierung gem. § 37a Abs. 1 Satz 3 EStG mit 2,25 % vornehmen. Durch eine weitere Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung [BR-Drs. 652/08 v. 4.9.2008] wird klar gestellt, dass auch die durch das bonusgewährende Unternehmen pauschalierten Vorteile beitragsfrei bleiben [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SvEV].

Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung steuerfrei

– Steuerfreie Gesundheitsförderung

Der Gesetzgeber hat durch das JStG 2009 in § 3 Nr. 34 EStG einen neuen Steuerbefreiungstatbestand aufgenommen. Steuerfrei bleiben danach zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen

des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie EUR 500 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Diese Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (z. B. Bewegungsprogramme, Ernährungsberatungen, Angebote zur Stressbewältigung und Entspannung oder zur Suchtprävention) sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung (z. B. Dienstleistungen zur Vorbeugung oder Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen oder eine gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung) anzubieten und entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden.

Diese neue Steuerfreiheit ist bereits für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anwendbar [§ 52 Abs. 4c EStG]. Die Anwendung setzt die Verkündung im BGBl voraus. Erst ab der Verkündung kann die Steuerbefreiung – rückwirkend ab 2008 – angewandt werden. Das Sozialversicherungsrecht folgt hinsichtlich der Steuerfreiheit grundsätzlich dem Steuerrecht, sodass die Steuerfreiheit gleichermaßen auslöst, dass kein Arbeitsentgelt vorliegt.

Praxishinweis:

Mit der rückwirkenden Einführung der neuen Steuerbefreiung dürften jedoch keine rückwirkenden Auswirkungen auf die Sozialversicherung verbunden sein. In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kann sich die Einführung einer Befreiungsregelung erst von dem Zeitpunkt an auswirken, in dem das JStG 2009 Rechtskraft erlangt hat, das heißt mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes im BGBl. Der Ausschluss der Rückwirkung resultiert aus dem sozialversicherungsrechtlichen Eingriffsverbot für abgewickelte Versicherungsverhältnisse. In der Sozialversicherung müssen die Versicherungsverhältnisse vorausschauend beurteilt werden.

– "Wertguthaben"

Durch das JStG 2009 wird in § 3 Nr. 53 EStG eine weitere neue Steuerfreiheit aufgenommen. Danach ist die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung steuerfrei. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG. Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten. Nach § 38 Abs. 3 letzter Satz EStG hat in diesen Übertragungsfällen die Deutsche Rentenversicherung Bund für die übertragenen Wertguthaben bei Inanspruchnahme die Pflichten des Arbeitgebers.

Steuerliche Flankierung der neuen Portabilitätsregelungen für Arbeitszeitkonten (Flexi II)

Einführung eines Faktorverfahrens ab 2010

– Faktorverfahren

Durch das JStG 2009 wird das Lohnsteuerabzugsverfahren, das bislang durch die Berechnung der Höhe der Lohnsteuer nach Lohnsteuerklassen gekennzeichnet ist [§ 38b EStG], um das Faktorverfahren ergänzt werden [§ 39f EStG]. Das Faktorverfahren kann ab 2010 anstelle der Steuerklassenkombination III/IV bzw. IV/IV zur Anwendung kommen [§ 52 Abs. 52 EStG]. § 39f Abs. 1 EStG lässt es zu, dass Ehegatten statt der Steuerklassenkombination III/IV die Steuerklassen IV/IV mit Eintragung eines Faktors wählen können. Dieses Wahlrecht gilt aber nur für die Steuerpflichtigen; das Finanzamt ist verpflichtet, dem Antrag zu folgen („hat“).

Mit dem Faktorverfahren soll im Lohnsteuerabzugsverfahren tendenziell eine zutreffendere Gesamtlohnsteuer mit geringfügigen Abweichungen zur Jahressteuer ermittelt werden.

Beispiel (Jahresbeträge, gerundete Steuerbeträge):

Arbeitnehmerehegatte A	
Steuerpflichtiger Arbeitslohn	30.000 €
Lohnsteuer IV	4.800 €
Arbeitnehmerehegatte B	
Steuerpflichtiger Arbeitslohn	10.000 €
Lohnsteuer IV	0 €
Summe Gesamtsteuer IV/IV	4.800 €
	(X)
Gesamtsteuer bei Anwendung des Splittingverfahrens	4.000 €
	(Y)
Faktor = Y/X	Faktor 4.000 / 4.800 = 0,833

Der Faktor 0,833 ist auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten jeweils neben Steuerklasse IV vom Finanzamt einzutragen.

Der Arbeitgeber von A wendet auf Arbeitslohn EUR 30 000 die Lohnsteuerklasse IV an:

$$4.800 * 0,833 = 3.998,40 \text{ €}$$

Der Arbeitgeber von B wendet auf Arbeitslohn EUR 10.000 die Lohnsteuerklasse IV an:

$$0 * 0,833 = 0 \text{ €}$$

Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber A und B) für die Ehegatten beträgt (EUR 3.998,40 + EUR 0 =) EUR 3.998,40. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splitting-

verfahren für die Arbeitslöhne (Y).

Praxishinweis:

Der Arbeitgeber hat den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor zwingend zu berücksichtigen [§ 39f Abs. 2 EStG]. Der Faktor gilt auch für die Erhebung von Zuschlagsteuern wie z. B. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchenlohnsteuer. Das Faktorverfahren soll im Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden [§ 39f Abs. 4 EStG].

Übergangsregelung für die Abschaffung der Steuerfreiheit von Abfindungen

– Abfindungsleistungen

Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm [BGBl I S. 3682 = BStBl 2006 I S. 79] wurde die Steuerfreiheit von Abfindungszahlungen [§ 3 Nr. 9 EStG a. F.] vom Veranlagungsjahr 2006 an aufgehoben. Aus § 52 Abs. 4a Satz 1 EStG ergab sich eine Übergangsregelung, wonach diese Steuerfreiheit für vor dem 1.1.2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1.1.2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage weiterhin anzuwenden war, soweit die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zugeflossen ist.

Das JStG 2009 enthält [§ 52 Abs. 4a Satz 1 EStG] eine Ergänzung der bisherigen Übergangsregelung. Ansprüche sind danach auch dann vor dem 1.1.2006 entstanden, wenn in einem vor dem 1.1.2006 abgeschlossenen Sozialplan der Arbeitnehmer in dem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat namentlich bezeichnet ist [§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, § 125 der Insolvenzordnung]. Durch diese Ergänzung kann die Steuerfreiheit in erstmaligen oder noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen für die Kalenderjahre 2006 und 2007 gewährt werden.

Praxishinweis:

In einer Vielzahl von Fällen dürften die Einkommensteuerbescheide der betroffenen Steuerpflichtigen, die bislang keinen Abfindungsfreibetrag erfassen, bereits formell bestandskräftig sein. Ist eine nunmehr steuerfreie Abfindungszahlung in einem formell bestandskräftigen Steuerbescheid steuerpflichtig erfasst worden, ist dieser Bescheid insoweit auf Antrag des Arbeitnehmers zu ändern [§ 52 Abs. 4a Satz 2 letzter Halbsatz EStG].

Abgabezeitraum der Lohnsteuer-Anmeldungen: Anhebung der Schwellenwerte

– Lohnsteueranmeldungen

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz soll der Abbau bürokratischer Lasten bei der Steuererhebung sowie die Umsetzung von Verfahrenserleichterungen erreicht werden. Auch personalrelevante Veränderungen beinhaltet dieses Gesetz.

Änderungen sollen beim Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eintreten [§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG-E]. Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist danach das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für

das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 1.000, aber nicht mehr als EUR 4.000 betragen hat. Die Schwellenwerte von bislang EUR 800 bzw. EUR 3.000 werden damit angehoben.

Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000 (bisher: EUR 800) beträgt.

Schaubild

	Bis 2008	Ab 2009
Monatliche Lohnsteuer-Anmeldung	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug mehr als EUR 3.000.	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug mehr als EUR 4.000.
Vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug mehr als EUR 800, aber nicht mehr als EUR 3.000.	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug mehr als EUR 1.000, aber nicht mehr als EUR 4.000.
Jährliche Lohnsteuer-Anmeldung	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug nicht mehr als EUR 800.	Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr betrug nicht mehr als EUR 1.000.

Gemeinsame Außenprüfungen der Finanzverwaltung und der Träger der Rentenversicherung

Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen die (Lohnsteuer-) Außenprüfung und die Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung zur gleichen Zeit durchgeführt werden [§ 42f Abs. 4 EStG-E]. Dazu soll das Betriebsstättenfinanzamt den Prüfungszeitraum und den Beginn der Außenprüfung mit dem Träger der Rentenversicherung abstimmen. Die Vorschrift ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet; nach der Gesetzesbegründung soll kein Rechtsanspruch bestehen. Diese Gesetzesänderung soll zum 1. Januar 2010 in Kraft treten [Artikel 17 des Steuerbürokratieabbaugesetzes].

Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz

– Mitarbeiterbeteiligung

Das BMF hat am 14.7.2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterbeteiligung veröffentlicht. Am 27.8.2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung beschlossen [BR-Drs. 632/08 v. 29.8.2008]. Kernpunkte des Entwurfs sind [siehe auch Merker, StuB 2008, 713]:

Verbesserungen der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz durch die Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 % auf 20 % und die Erhöhung der Einkommensgrenzen von EUR 17.900 / EUR 35.800 auf EUR 20.000 / EUR 40.000 (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten).

Zudem soll eine Stärkung der betrieblichen Mitarbeiterbeteiligung im Rahmen einer neuen Befreiungsnorm erfolgen [§ 3 Nr. 39 EStG-E]. Steuerfrei gestellt werden die Vorteile des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses (auch bei Mini-Jobbern) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen. Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag soll für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Arbeit gebenden Unternehmen von bislang EUR 135 auf EUR 360 angehoben werden. Die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung soll entfallen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird. Außerdem muss die Beteiligung allen Arbeitnehmern, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, offen stehen.

Die erstmalige Anwendung der Vorschrift ist für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2009 (bei laufendem Arbeitslohn) und für alle Zuflusszeitpunkte im Jahr 2009 (bei sonstigen Bezügen) vorgesehen.

Da das Gesetz nach seinem Art. 4 am 1.4.2009 in Kraft treten soll und das Gesetzgebungsverfahren erst im Februar/März 2009 abgeschlossen werden wird, kann es Fälle geben, in denen zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.3.2009 Vermögensbeteiligungen i. S. d. § 3 Nr. 39 EStG-E überlassen werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes steuerlich anders zu behandeln sind. Hier gibt es u. a. die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändert.

Die bisherige Regelung in § 19a EStG gilt für laufende Beteiligungen bis Ende 2015 im Rahmen einer Bestandsschutzregelung weiter [vgl. § 52 Abs. 35 EStG-E]. Sie ist weiter anzuwenden, wenn die Vermögensbeteiligung vor dem 1.4.2009 überlassen wird oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1.1.2016 überlassen wird und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht § 3 Nr. 39 EStG-E anzuwenden hat.

Diesbezüglich bleiben jedoch die im noch zu beschließenden Gesetz enthaltenen Regelungen abzuwarten

Praxishinweis:

Neu ist die Einrichtung von Mitarbeiterbeteiligungsfonds, die genauso wie direkte Anlagen im eigenen Unternehmen gefördert werden. Diese Fonds garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unter-

Vorsorgeaufwendungen

nehmen in Höhe von 75 %.

- Ausblick: Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vorgelegt. Danach sollen die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskrankenversicherung und zur Pflegeversicherung ab 1. Januar 2010 in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG-E]. Dies soll auch für Krankenversicherungsbeiträge für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld hat, gelten. Dieser erhöhte Sonderausgabenabzug soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Praxishinweis:

Der Gesetzgeber ist aufgrund einer Entscheidung des BVerfG [Beschluss v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06, DB 2008, 789] verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar. Bedeutsam ist diese Entscheidung, weil sich Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen seit dem VZ 2005 nur minimal über den Abzug als sonstige Vorsorgeaufwendungen und allenfalls über die Günstigerprüfung auswirken.

- Pendlerpauschale

Pendlerpauschale

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2008 (2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) entschieden, dass die ab dem 1.1.2007 zur Anwendung kommende Regelung zur Pendlerpauschale verfassungswidrig ist.

Zum Hintergrund:

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte konnten bis zum Jahr 2006 als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben bei den einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Dieses geschah grundsätzlich in Form einer von tatsächlich entstandenen Kosten unabhängigen Pauschale je Arbeitstag in Höhe von zuletzt EUR 0,30 pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale, sog. Pendlerpauschale). Mit Wirkung ab 2007 bestimmte der Gesetzgeber, dass die Aufwendungen für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte keine Werbungskosten sind, dass aber "zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen" für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale von EUR 0,30 "wie Werbungskosten" anzusetzen ist. Die grundsätzliche Einführung des sog. Werkstorprinzips wurde im Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel notwendiger Konsolidierung des übermäßig verschuldeten Staatshaushalts (durch erwartete jährliche Mehreinnahmen von rund EUR 2,53 Mrd.) begründet, die verbliebene Abzugsfähigkeit der erhöhten Aufwendungen für längere Wegstrecken als ergänzende Härtefallregelung.

Auf die Vorlagen der Finanzgerichte Niedersachsens und des Saarlandes sowie des Bundesfinanzhofs entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass diese Neuregelungen mangels verfassungsrechtlich tragfähiger Begründung mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG an eine folgerichtige Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen nicht vereinbar und verfassungswidrig sind.

Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, rückwirkend auf den 1.1.2007 die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist die Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG - vorläufig - ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden.

Praxishinweis:

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 kann die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht, also in Höhe von 30 Cent vom ersten Kilometer an geltend gemacht werden. Die Finanzämter wurden angewiesen, die von Amts wegen zu veranlassenden Rückzahlungen für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 zu leisten.

Praxishinweis:

Die Entscheidung ist gleichermaßen für Arbeitgeber bedeutsam, die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der pauschalen Lohnsteuer mit 15 % [§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG] unterwerfen. Die Pauschalierungshöhe ist auf die ansonsten beim Arbeitnehmer abziehbaren Werbungskosten beschränkt, so dass die Wiedereinführung der früheren Regelung der Entfernungspauschale sich auch hierauf auswirkt. Der auf die ersten 20 Entfernungskilometer entfallende Betrag musste bislang individuell versteuert und verbeitragt werden. Nunmehr ist hierfür auch eine Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % möglich, die eine Sozialversicherungsfreiheit nach sich zieht. Abzuwarten bleibt eine Stellungnahme der Finanzverwaltung, der Sozialversicherungsträger und die Reaktion des Gesetzgebers.

Rezensionen



■ Peter Haas und Ulrike Müller

Steuerstrafrecht und Strafverfahren

- *Strategien und Praxis der Strafverteidigung*

Neuaufgabe 2009. 281 Seiten. Broschur, EUR 49,90

ISBN 978-3-8349-0697-7

Gabler Verlag, Wiesbaden

Dieses Buch ist ein Beratungshandbuch für Anwälte, Steuerberater und Praktiker in der steuerstrafrechtlichen Praxis. Prozess- und Verfahrenstaktik stehen dabei stets im Vordergrund der Ausführungen. Das Werk erläutert u. a.

- die Vorfeldberatung (Prävention und Selbstanzeige),
- Perspektiven der Verteidigung bei beginnendem und laufendem Verfahren sowie
- Beratungsaspekte des steuerstrafrechtlichen Verfahrensausschlusses.

Ergänzt werden die Ausführungen der Autoren durch Gastkommentare von Kollegen, Hochschullehrern und Finanzrichtern.

Dabei liegen die inhaltlichen Schwerpunkte auf

- Risikoerkennung,
- Verteidigungsstrategien,
- Verfahrenstaktik bei Haft und Selbstanzeige,
- Ermittlungsverfahren,
- Zwischenverfahren,
- Hauptverhandlung sowie
- der Darstellung wichtiger Delikte im Steuerstrafrecht

Die Autoren

Dr. Peter Haas ist als Fachanwalt für Steuerrecht seit Jahren als Verteidiger im Steuerstrafrecht tätig. Zudem ist er Leiter des Fachinstituts für Steuerrecht im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) und Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. in Bochum. Ulrike Müller ist Rechtsanwältin, Wirtschaftsjuristin (Univ. BT) und Associate Partnerin bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie berät mit ihrem Team Mandanten in allen Verfahrensstadien, vom Präventions- bis zum Verteidigungsfall, vorwiegend auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Strafverfahrens, aber auch im allgemeinen Strafrecht.



■ Enesa Gec und Hans-Peter Held

Fit für die Abgeltungsteuer?

- Retten Sie Ihre Kapitalanlage vor der Abgeltungsteuer und der Finanzbehörde

Mit vielen Beispielen und pfiffigen Tipps und Tricks

1. Auflage 2008, 128 Seiten, kartoniert, EUR 19,90,

Inhalt zweifarbig

ISBN 978-3-9811315-5-0

HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Die Finanzdienstleistungsbranche produziert am laufenden Band neue kreative Produkte und wirbt mit Steuerslogans. Der Markt boomt. Was ist wahr? Private Kapitalanleger, die Finanzbranche und die Finanzämter streiten um die Beurteilung von Kapitalanlagen, um notwendige Informationen und den Umfang der Erklärungs- und Dokumentationspflichten. Fehlerhafte Annahmen, falsche Hinweise oder Unwissenheit führen häufig zum Verlust oder Teilverlust der persönlichen Kapitalrücklage oder mindern die persönliche Rendite, die zur Sicherung und Optimierung des Altersruhestandes gedacht war. Der vorliegende Ratgeber zeigt Ihnen in verständlicher Sprache die wichtigsten Informationen zur persönlichen Steueroptimierung Ihrer Ersparnisse. Eine Vielzahl wichtiger Tipps garantiert, dass Sie Fehler vermeiden und den Empfehlungen der Finanzdienstleistungsbranche kritisch und gewappnet gegenüber stehen. Sie erhalten Antworten auf die folgenden Fragen:

- Wer ist von der Abgeltungsteuer betroffen und was wird besteuert?
- Welche Informationen erhält die Finanzbehörde?
- Wie werden ausländische Kapitalerträge, Aktien sowie andere Geldanlagen besteuert?
- Was sind die Folgen der Abschaffung der Spekulationsfristen?
- Können alte Aktienverluste genutzt werden - wenn ja, wie?
- Wie sieht die Neuregelung der Verlustverrechnung aus?
- Welche Bescheinigungen sind künftig Ihrer Steuererklärung beizufügen?
- Können Depotgebühren, Zinsen usw. noch steuerlich abgesetzt werden?
- Welche Dispositionen sind erforderlich um zu den Reformgebern zu gehören?
- Was ist noch bis zum 31.12.2008 zu tun und was danach?

Die Autoren: Enesa Gec, Steuerberaterin, ist als selbständige Beraterin in einer renommierten mittelständischen Steuerberatungssozietät tätig. Als gefragte Spezialistin und Referentin zum Themenkomplex Kapitalvermögen, Kapitalmarktprodukte und deren Be-

steuerung kennt sie alle Facetten und Fallstricke der Praxis im Zusammenspiel zwischen Steuerpflichtigen, Finanzbehörden und der Finanzdienstleistungsbranche.

Hans-Peter Held, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsmediator, Prüfer für Qualitätsmanagement ist Geschäftsführer und Mitbegründer der VHP Dr. Vogt, Held & Partner Sozietät. Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beratung des Themenkomplexes Kapitalvermögen und Kapitalmarktprodukte sowie deren Besteuerung.



- Herausgegeben von Diplom-Betriebswirt (FH) Gerd Merz
Autoren: Katja Cremer, Patricia Esser und Joachim Klawns

Kochvergnügen für Steuerprofis

- 50 Rezepte mit Farbfotos

127 Seiten, gebunden

ISBN 9783-482-57671-3, EUR 24,00

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Endlich schmeckt das Steuerrecht!

Das erste Kochbuch speziell für Steuerprofis! 50 raffinierte Gerichte, die sich schnell und einfach zubereiten lassen und dabei umwerfend gut schmecken. Vorspeisen, die Lust auf mehr machen. Hauptgerichte und Nachspeisen, die auch den anstrengendsten Tag in der Kanzlei versöhnlich enden lassen.

Alle Rezepte sind mit Praxistipps und humorvollen Notizen aus der Steuerberaterwelt versehen – so bleibt der Steuerprofi auch am Herd in seinem Element. Damit auch Ihre Mandanten von Ihren Kochkünsten profitieren, runden Vorschläge zu Kochevents und kulinarischen Mandantenveranstaltungen das „Kochvergnügen“ ab. Gesunde Frischeküche für den Steuerberater – weil man ist, was man isst!

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Bianca Blottko (BB), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)